

► Untervermittler/Provision

### Betreuungs- und Folgeprovisionen an ehemalige Untervermittler?

| Ein Leser fragt: Können ehemalige Untervermittler, die nach Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie im Jahr 2007 mangels Qualifizierung ausgestiegen sind, von uns nach wie vor anteilige Betreuungs- und sogar Folgeprovisionen fordern, weil uns die Kunden verblieben sind? |

**Antwort |** Obwohl es unterschiedliche Rechtsauffassungen bzw. kein höchstrichterliches Urteil zu dieser Frage gibt, sprechen zwei Gesichtspunkte gegen eine (anteilige) Betreuungs- bzw. Folgeprovision:

- Die Kundenbetreuung ist eine durch § 5 Abs. 1 S. 1 RDG gedeckte Nebenleistung zur Versicherungsvermittlung. Fehlt die Erlaubnis nach § 34d GewO zu dieser Hauptleistung, ist auch die Rechtsgrundlage für die Betreuung entzogen. Daraus folgt, dass auch die Kundenbetreuung von der Erlaubnis umfasst ist.
- Grundlage für eine Betreuungsprovision ist eine mit den Untervermittlern abgeschlossene Provisionsvereinbarung. Besteht diese nicht mehr, darf der ehemalige Untervermittler die Kunden nicht mehr betreuen. Damit fehlt die Grundlage für eine Betreuung und infolgedessen der Rechtsgrund für die Betreuungsprovision.

Anders könnte es sich mit einer Dynamikprovision verhalten. Diese stellt eine zeitlich verzögerte Abschlussprovision dar. Je nach Vereinbarung kann für den seinerzeit erfolgten Abschluss eines Versicherungsvertrags auch weiterhin Anspruch auf Dynamikprovision gegeben sein, da die Vermittlung vor 2007 erlaubnisfrei war. In diesem Fall wäre aber zu prüfen, ob der jetzt geltend gemachte Provisionsanspruch – sofern er denn bestand – bereits verjährt ist bzw. evtl. bereits mit einem Ausgleichsanspruch abgegolten wurde.

► Finanzierung

### „Alte Hasen-Regelung“: Welche Unterlagen für § 34i-Erlaubnis?

| Für Immobiliendarlehensvermittler ist für die Erlaubnis nach § 34i GewO eine „Alte Hasen-Regelung“ vorgesehen. Diese besagt, dass Personen, die eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 21. März 2011 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen können, keine Sachkundeprüfung absolvieren müssen. Bislang ist unklar, welche Anforderungen an die Sachkunde/Nichterforderlichkeit der Sachkundeprüfung und den Nachweis im Einzelnen gestellt werden (WVM 4/2016, Seite 13). Wir haben daher Dr. Mona Moraht, Leiterin des Referats Gewerberecht beim DIHK in Berlin, gefragt. |

**Antwort |** Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Bei selbstständig Tätigen kann auf die nach § 10 MaBV zu führenden Aufzeichnungen zurückgegriffen werden. Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Provisionsabrechnungen geführt werden. In Betracht kommt auch die Bestätigung eines Prinzipals, in der dieser bescheinigt, dass der Vermittler aus der Vermittlung von Immobiliendarlehen seit dem 21. März 2011 durchgängig Provisionen bezogen hat. Es muss erkennbar sein, dass über Produkte im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB bzw. § 506 BGB beraten wurde oder diese vermittelt wurden.

Ein Leser fragt – die Redaktion antwortet

Aufzeichnungen, Abrechnungen und vieles mehr als Nachweis geeignet